



Kommunikationserlass des Landes Steiermark

Landesamtsdirektion, Referat Kommunikation
Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1. [Einleitung: Der Kommunikationserlass](#)
2. [Das Referat Kommunikation – Serviceleistungen](#)
3. [Mediananfragen](#)
4. [Verständlichkeit und Gleichstellungsorientierung](#)
5. [Grafik und Corporate Design](#)
6. [Medientransparenzgesetz \(MedKF-TG\) / Entgeltliche Veröffentlichungen](#)
7. [Social Media](#)
8. [Internetauftritt](#)

1. Einleitung:

Der Kommunikationserlass

Der Kommunikationserlass gibt verbindliche Regeln und damit den Rahmen für Kommunikationsmaßnahmen des Landes Steiermark vor.

Ziel des Kommunikationserlasses ist es, einen einheitlichen und professionellen Auftritt des Landes Steiermark nach außen zu gewährleisten und eine einheitliche, effiziente Vorgangsweise rund um Kommunikationsmaßnahmen sicherzustellen.

Dabei geht es insbesondere um...

- ...den [Umgang mit Medienanfragen](#) (S. 7),
- ...die [Verwendung verständlicher Formulierungen](#) (S. 7 bis 8),
- ...die [Einhaltung der Corporate-Design-Regeln des Landes Steiermark](#) (S. 9 bis 11),
- ...die [Einhaltung des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes \(MedKF-TG\)](#) (S. 12 bis 15),
- ...die [Social-Media-Kommunikation des Landes Steiermark](#) (S. 16 bis 19),
- ...den [einheitlichen Internetauftritt des Landes Steiermark](#) (S. 20).

Einleitend werden die Serviceangebote des Referats Kommunikation dargestellt.

Die Gliederung des Erlasses nach Kapiteln bzw. Leistungen soll dabei helfen, gezielt jene Regeln zu finden, die beim jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen sind.

2. Das Referat Kommunikation – Serviceleistungen

Das Referat Kommunikation fungiert als Kommunikationsdrehscheibe und als „Inhouse-Agentur“ des Landes Steiermark. Die Leistungen stehen allen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und ihren nachgeordneten Dienststellen, den Büros der Regierungsmitglieder, den Bezirkshauptmannschaften sowie der Agrarbezirksbehörde zur Verfügung.

Die Verfügbarkeit der Leistungen hängt immer von den aktuellen Ressourcen im Referat Kommunikation ab. Außerdem wird die Zusage der Erbringung bestimmter Leistungen nach Bedeutung, Tragweite und Außenwirkung gewichtet.

Leistungen

In einem eigenen Dokument werden die einzelnen Serviceleistungen des Referats Kommunikation übersichtlich und mit näherer Beschreibung dargestellt. Ebenso wird jeweils angeführt, wie die Leistungen abgerufen werden können:

[Die Serviceleistungen des Referats Kommunikation](#)

Presse- und Medienarbeit

Das Referat Kommunikation unterstützt bei der gesamthaften Planung und Konzeption von Presse- und Medienaktivitäten. Dazu zählen unter anderem:

- Pressearbeit
- Medienbetreuung
- Krisenkommunikation
- Strategische PR
- Schulungen
- Interne Kommunikation

Grafik

Das Referat Kommunikation bietet Beratung in Fragen des Corporate Design des Landes Steiermark sowie professionelle grafische Aufbereitung von verschiedensten Dokumenten bzw. Kommunikationsmitteln an. Dazu zählen unter anderem:

- Berichte
- Plakate
- Broschüren
- Flyer
- Inserate
- Infografiken

Foto und Video

Das Referat Kommunikation bietet die Erstellung, Aufbereitung und Verarbeitung von professionellen Fotos und Videos an. Dazu zählen unter anderem:

- Pressefotografie
- Portraitfotografie
- Stockfotografie
- Eventfotografie
- Kurzvideos und Reels
- Imagevideos
- Nachbearbeitung und Optimierung

Social Media

Das Referat Kommunikation verwaltet die Hauptkanäle des Landes Steiermark in den Sozialen Medien (z.B. „Land Steiermark“ auf Facebook und Instagram) und unterstützt die Dienststellen rund um ihre bestehenden Kanäle. Zu den Leistungen zählen unter anderem:

- Content-Strategien und Kreativkonzepte
- Aufbereitung von Inhalten der Dienststellen für die Hauptkanäle
- Plattformoptimierung von Fotos, Videos und Inhalten
- Performanceanalyse
- Strategische Beratung
- Vorlagenerstellung
- Schulungen

Internettechnik und Webzugänglichkeit

Das Referat Kommunikation, Bereich Internettechnik und Webzugänglichkeit, bietet Support-Leistungen für die CMS-Redakteurinnen und -Redakteure und führt laufend Überarbeitungen des Web-Auftritts im Sinne des Qualitätsmanagements durch. Zu den Leistungen zählen unter anderem:

- Betreuung, Sicherstellung und Ausbau des Internetauftritts des Landes Steiermark
- Beratung und Betreuung der Dienststellen bei der Einführung neuer Werkzeuge im Bereich der Kommunikationstechnologie
- Instandhaltung, Weiterentwicklung und Anpassung des Landes-CMS
- Schulung und Support der CMS-Redakteurinnen und Redakteure
- Umsetzung und Überwachung der Webbarrierefreiheit aller Landesserver

Medienzentrum Steiermark

Das Referat Kommunikation verwaltet und betreut das Medienzentrum Steiermark in der Hofgasse 16, 8010 Graz. Es ist ein speziell für die Abhaltung von Pressekonferenzen adaptierter und ausgestatteter Raum. Das Medienzentrum kann von den Dienststellen kostenlos für Pressetermine genutzt werden.

Infrastruktur und Materialien

Im Referat Kommunikation sind Kommunikationsmittel und Materialien vorhanden, die von den Dienststellen ausgeliehen werden können:

- Pressewand
- RollUps
- Tischnamensschilder (Aufsteller)

3. Medienanfragen

Gehen in einer Dienststelle Medienanfragen ein, sind diese entgegenzunehmen und die weitere Vorgangsweise sowie Beantwortung bzw. Auskunftserteilung ohne Verzögerung mit der Dienststellenleitung abzustimmen. Dienststellenintern können abweichende Abläufe festgelegt werden. Dabei ist die rasche und fristgerechte Bearbeitung der Anfragen sicherzustellen sowie der Informationsfluss zum Büro des zuständigen Regierungsmitglieds zu berücksichtigen.

Das Referat Kommunikation steht als Ansprechstelle zur Unterstützung in der Koordination und Beantwortung von Medienanfragen zur Verfügung.

Der Bereitschaftsdienst des Referats Kommunikation ist für die Unterstützung akuter Kommunikationsbedarfe jederzeit unter der **Nebenstelle**  erreichbar.

4. Verständlichkeit und Gleichstellungsorientierung

Verständlichkeit

In der Kommunikation des Landes Steiermark ist auf Verständlichkeit zu achten. Verständliche Kommunikation ist auch als Prinzip im [Leitbild des steirischen Landesdienstes](#) verankert. Dabei sind Fachausdrücke und Fremdwörter so weit wie möglich zu vermeiden oder näher zu erklären. Ebenso wichtig ist Kommunikation auf Augenhöhe mit wertschätzendem Sprachgebrauch – egal ob schriftlich oder mündlich. Nutzen Sie kurze, aktiv formulierte Sätze.

Bezeichnungen und Abkürzungen

Landesintern verwendete Bezeichnungen, wie die Abkürzungen der Abteilungen (z.B. A1 oder A9), sind bei allen Erledigungen, die sich an Bürgerinnen und Bürger richten, zumindest einmal auszuschreiben (z.B. Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik oder Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport). Vermeiden Sie generell Abkürzungen oder schreiben Sie sie zumindest einmal zur Erläuterung aus.

Gleichstellungsorientierung

In allen Erledigungen der Dienststellen der Landesverwaltung, die sich an Bürgerinnen und Bürger richten, sowie bei Veröffentlichungen auf dem Verwaltungsserver im Internet, ist auf gleichstellungsorientierte Formulierungen zu achten. Daher sind geschlechtsneutrale oder geschlechtsspezifische Formulierungen in Form der Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung in Kombination (z.B. Kolleginnen und Kollegen) zu verwenden. Zur Wahrung der Lesbarkeit und der Verständlichkeit kommen innerhalb einzelner Wörter keine Großbuchstaben (z.B. Binnen-I) und keine Sonderzeichen (z.B. Stern, Doppelpunkt, Unterstrich, Schrägstrich etc.) zur Bezeichnung von Geschlechtsidentitäten zum Einsatz.

Hinweis: *Beispiele für gleichstellungsorientierte Formulierungen sind dem [Legistischen Handbuch des Landes Steiermark](#), Abschnitt D, Punkt 3. zu entnehmen.*

5. Grafik und Corporate Design

Corporate Design und Vorlagen

Bei allen Kommunikationsmaßnahmen sind die Corporate-Design-Vorgaben des Landes Steiermark einzuhalten. Diese sind im [Corporate-Design-Manual](#) nachzulesen.

Für Dokumente, Publikationen, Präsentationen etc. sind – soweit möglich – die vorhandenen [Vorlagen](#) zu verwenden. Die Vorlagensammlung kann auf Anfrage und bei mehrfachem Bedarf erweitert werden.

Bei der Verwendung von Fotos, Bildern und landesextern erstellten Grafiken ist auf die Einhaltung aller Urheberrechte und Verwendungsregelungen inklusive der korrekten Copyright- und Rechteinweise zu achten.

Stellungnahme und Freigabe

*Hinweis: Das in diesem Abschnitt beschriebene Prozedere **gilt nicht für entgeltliche Veröffentlichungen** (Kommunikationsmaßnahmen, bei denen explizit für die Veröffentlichung bezahlt wird – Inserate, Online-Veröffentlichungen, Werbespots, Plakate, etc.). Diese sind in der Regel gemäß Medientransparenzgesetz meldepflichtig und werden im Kapitel „[6. Medientransparenzgesetz \(MedKF-TG\) / Entgeltliche Veröffentlichungen](#)“ behandelt.*

Dokumente, Publikationen, Präsentationen, Folder, Flyer, Veröffentlichungen etc. (*in der Folge: grafisch aufbereitete Dokumente*) die sich zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit nach außen richten und die von der Dienststelle selbst oder für die Dienststelle durch Dritte erstellt worden sind, sind dem Referat Kommunikation zur Prüfung auf die Einhaltung der Corporate-Design-Vorgaben vorzulegen. Sie dürfen erst nach Genehmigung bzw. Freigabe durch das Referat Kommunikation verwendet werden.

- Entstehen für Gestaltung, Druck, Veröffentlichung etc. KEINE Kosten, ist das grafisch aufbereitete Dokument unter Angabe des geplanten Verwendungszwecks sowie der geplanten Auflage (bei Druck) per E-Mail an ██████████@stmk.gv.at zu übermitteln. Die Freigabe durch das Referat Kommunikation erfolgt formlos per E-Mail.
- Ist eine entgeltliche Beauftragung landesexterner Dienstleister (Gestaltung, Konzeption, Produktion, Druck o.ä.) angedacht, ist das Vorhaben dem Referat Kommunikation bereits in der Planungsphase – jedenfalls vor Auftragsvergabe – per E-Mail an ██████████@stmk.gv.at unter Anschluss dieses [Formulars](#) bekannt zu

machen. Auf Basis des übermittelten Formulars erfolgt eine Abstimmung mit der Dienststelle, ob die benötigten Leistungen auch „Inhouse“ durch das Referat Kommunikation erbracht werden können. Fällt die Entscheidung auf die externe Auftragsvergabe, ist das in weiterer Folge aus dem Auftrag resultierende grafisch aufbereitete Dokument an @stmk.gv.at zu schicken. Nach Prüfung auf die Einhaltung der Corporate-Design-Vorgaben übermittelt das Referat Kommunikation eine Stellungnahme zur Konformität mit dem Corporate Design des Landes Steiermark.

Haushaltsführende Stellen bzw. die anordnungsbefugten Personen dürfen Rechnungen für die in diesem Kapitel beschriebenen Leistungen (Gestaltung, Konzeption, Produktion, Druck, o.ä.) nur dann freigeben, wenn eine positive Stellungnahme des Referats Kommunikation vorliegt. Die Fachabteilung Landesbuchhaltung überprüft dies und führt eine Auszahlung nur bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme des Referats Kommunikation durch.

Veranschlagung und Verrechnung

Mittel für Aufwendungen im Anwendungsbereich dieses Erlasses, die im Globalbudget Finanzen für „Information und Dokumentation“ veranschlagt sind, sind auf dem Ansatz 021959 (konkret der Finanzposition 01-1-021959-7280.000) zu verrechnen. Alle übrigen in den Anwendungsbereich dieses Erlasses fallenden Aufwendungen sind davon getrennt ebenfalls im Unterabschnitt 021 unter Zugrundelegung der VRV 2015 und des geltenden Kontenrahmens zu veranschlagen bzw. zu verrechnen.

Verwendung des Landeslogos

In allen Kommunikationsmaßnahmen ist ausschließlich das Landeslogo mit oder ohne Ressort-, Dienststellen- oder Referatsbezeichnung zu verwenden. Grundsätzlich sind diese dem Landeslogo beigefügten Bezeichnungen auf bestehende Organisationseinheiten bzw. deren allgemein gebräuchliche Abwandlungen oder Kurzfassungen beschränkt. Ausnahmen können insbesondere für Initiativen oder Projekte vereinbart werden, die auf einem Beschluss der Landesregierung fußen. Anpassungen des Zusatzes des Landeslogos und die jeweiligen Freigaben zur Verwendung erfolgen ausschließlich durch das Referat Kommunikation.

Eigens kreierte Ressort-, Dienststellen- oder Referatslogos bzw. andere Sublogos dürfen nicht verwendet werden. Vorhandene Projekt- oder Themen-Logos, die vom Referat Kommunikation bereits genehmigt worden sind, können weiterhin zum Einsatz kommen. Es ist allerdings immer auch das Landeslogo zusätzlich und unter Einhaltung der Corporate-Design-Vorgaben zu verwenden. Die Erstellung neuer Logos ist nicht vorgesehen. Bei

Projekten und Vorhaben von besonderer Tragweite und Größenordnung kann – sofern Zielsetzung und Nutzen entsprechend dargelegt werden können – eine Ausnahmegenehmigung durch das Referat Kommunikation erteilt werden.

Weiters darf bei Kooperationsprojekten, an denen sich mehrere Ressorts bzw. Dienststellen beteiligen, nicht mehrmals das Landeslogo mit der jeweiligen Bezeichnung aufscheinen, sondern nur ein Landeslogo ohne Zusatz.

6. Medientransparenzgesetz (MedKF-TG) / Entgeltliche Veröffentlichungen

(Inserate, Online-Veröffentlichungen, Werbespots, Plakate, ...)

Inhaltliche Hinweise

Einige der Regelungen des [Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes](#) sowie der dazugehörigen [Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung](#) seien hier besonders hervorgehoben:

- **Keine Fotos oder Namensnennung von Regierungsmitgliedern**

Das MedKF-TG (§ 3a Abs. 4) untersagt, in entgeltlichen Veröffentlichungen auf oberste Organe (dazu zählen neben den Mitgliedern der Bundesregierung auch die Mitglieder der Landesregierung) hinzuweisen. Erlaubt sind weder die bildliche Darstellung (z.B. Foto oder Video) noch die Nennung des Namens, die Unterschrift, eine Karikatur etc. Auch ein Foto im Kreis mehrerer Personen ist nicht erlaubt. Das Hinweisverbot gilt grundsätzlich nicht in eigenen Medien.

- **Deckung eines Informationsbedürfnisses**

Alle entgeltlichen Veröffentlichungen haben ausschließlich der Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit zu dienen, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich eines Rechtsträgers steht. Darunter fallen insbesondere Informationen zur Rechtslage sowie Handlungs- oder Verhaltensempfehlungen und Sachinformationen. Werbeleistungen, die keinen konkreten Bezug zur Deckung eines Informationsbedürfnisses aufweisen und ausschließlich oder teilweise der Vermarktung der Tätigkeit des Rechtsträgers dienen, sind unzulässig. Eine „Vermarktung“ liegt insbesondere dann vor, wenn die Veröffentlichung überwiegend der Imagepflege des Rechtsträgers dient. Siehe dazu insbesondere § 3a MedKF-TG sowie §§ 3 und 4 der dazugehörigen Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung.

- **Kennzeichnung als „bezahlte Anzeige“ oder „entgeltliche Einschaltung“**

Entgeltliche Veröffentlichungen müssen von redaktionellen Beiträgen eindeutig unterscheidbar sein. Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung regelt daher den Wortlaut, der entgeltlichen Veröffentlichungen beizufügen ist. Bei Inseraten

in Druckwerken oder Einschaltungen auf z.B. Websites sowie anderen elektronischen Medien sind die Worte „bezahlte Anzeige“ oder „entgeltliche Einschaltung“ deutlich sichtbar beizufügen – siehe § 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung.

- **Zusätzliche Berichtspflicht ab 150.000 Euro bzw. ab 1.000.000 Euro**

Übersteigt der Mitteleinsatz für inhaltlich zusammenhängende Veröffentlichungen (Werbekampagne) den Betrag von 150.000 Euro, so ist zusätzlich zur und gleichzeitig mit der Abgabe der Meldung(en) auch ein Bericht über diese Werbekampagne auf der Website des Landes bereitzustellen. Ab einem Gesamtbetrag von 1.000.000 Euro ist zusätzlich eine Wirkungsanalyse durchzuführen und zu veröffentlichen. Die näheren Parameter sind in § 2 Abs. 1b MedKF-TG geregelt. Die Verantwortung für die Erstellung dieser Berichte bzw. Analysen liegt bei den Dienststellen. Sie sind zeitgerecht an das Referat Kommunikation zu übermitteln, das die Veröffentlichung auf der Website des Landes vornimmt.

Bekanntgabepflichten

Medienkooperationen, Werbeaufträge sowie jegliche Formen entgeltlicher Veröffentlichungen sind unabhängig von der Höhe des geleisteten Entgelts (auch Tauschgeschäfte gelten als entgeltlich!) gemäß MedKF-TG meldepflichtig (§ 2 MedKF-TG). Ebenso Förderungen an Medieninhaber (§ 4 MedKF-TG). Eine Definition und Beispiele für die Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG sowie nähere Informationen zur Meldepflicht gemäß § 4 MedKF-TG sind in der „Orientierungshilfe Medientransparenz für Rechtsträger“ auf der Website der RTR zu finden. Der Link sowie weiterführende Informationen sind in diesem [Dokument](#) enthalten.

Von der Bekanntgabepflicht ausgenommen sind Veröffentlichungen in eigenen Medien, Werbeleistungen, deren Zweck die Erfüllung einer bundes- oder landesgesetzlich geregelten Veröffentlichungsverpflichtung ist sowie die Veröffentlichung von Stellenangeboten, Ausschreibungen o.ä. (§ 2 Abs. 2 MedKF-TG).

Bestellung, Stellungnahme des Referats Kommunikation

Entgeltliche Veröffentlichungen sind ausschließlich über das dafür vorgesehene [Bestellformular](#) zu ordern. Das vollständig ausgefüllte Bestellformular ist für alle entgeltlichen Veröffentlichungen rechtzeitig vor Auftragsvergabe unter Anschluss des Angebots sowie der geplanten Veröffentlichung (Sujet, Spot, o.ä.) an @stmk.gv.at zu übermitteln. Das Referat Kommunikation prüft die Einhaltung der Corporate-Design-Vorgaben in der

Gestaltung der Sujets, die Einhaltung der Vorgaben des MedKF-TG bzw. der dazugehörigen Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich des Hinweisverbots auf oberste Organe sowie die Kennzeichnung als bezahlte Anzeige/entgeltliche Einschaltung. Nach Prüfung der Einhaltung dieser Kriterien wird eine Stellungnahme übermittelt. Bei positiver Stellungnahme in Bezug auf die genannten Kriterien kann die geplante Veröffentlichung weiter umgesetzt werden.

Haushaltsführende Stellen bzw. die anordnungsbefugten Personen dürfen Rechnungen für entgeltliche Veröffentlichungen nur dann freigeben, wenn eine positive Stellungnahme des Referats Kommunikation vorliegt. Die Fachabteilung Landesbuchhaltung überprüft dies und führt eine Auszahlung nur bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme des Referats Kommunikation durch.

Veranschlagung und Verrechnung

Mittel für Aufwendungen im Anwendungsbereich dieses Erlasses, die im Globalbudget Finanzen für „Information und Dokumentation“ veranschlagt sind, sind auf dem Ansatz 021959 (konkret der Finanzposition 01-1-021959-7280.000) zu verrechnen. Alle übrigen in den Anwendungsbereich dieses Erlasses fallenden Aufwendungen sind davon getrennt ebenfalls im Unterabschnitt 021 unter Zugrundelegung der VRV 2015 und des geltenden Kontenrahmens zu veranschlagen bzw. zu verrechnen.

Meldeprozedere

Alle entgeltlichen Veröffentlichungen (§ 2 MedKF-TG), deren Veröffentlichungs- bzw. Erscheinungsdatum zwischen 1. Jänner und 30. Juni liegt, sind bis spätestens 30. Juni, jene mit Veröffentlichungs- bzw. Erscheinungsdatum zwischen 1. Juli und 31. Dezember bis spätestens 31. Dezember landesintern über die dafür vorgesehene SAP-Anwendung sowie in weiterer Folge durch das Referat Kommunikation an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu melden.

Verpflichtend bekannt zu geben sind:

- Name des Mediums, in oder auf dem die Werbeleistung erbracht wurde
- Medieninhaber (bei Außenwerbung: Verfügungsberechtigter über den Werbeträger)
- Erscheinungsdatum der Werbeleistung
- Art der Werbeleistung (Print, Hörfunk, Fernsehen, Online, ...)
- Höhe des Entgelts pro Werbeleistung (jeweils netto, d.h. ohne Umsatzsteuer, ohne Werbeabgabe, abzüglich Rabatt)

- Kampagnentitel (nur bei mehreren zusammenhängenden Werbeleistungen)
- Sujet (Inserat, Plakat, TV- oder Radiospot etc.) inkl. veröffentlichungsfähigem und aussagekräftigem Sujettitel
 - Bei Texten und Bildern in den Dateiformaten PDF, JPG, PNG;
bei Audiodateien MP3;
bei Videodateien MP4.
 - Die maximale Größe je Datei liegt bei 100 MB

Alle Förderungen an Medieninhaber (§ 4 MedKF-TG) sind bis spätestens 30. Juni bzw. 31. Dezember per E-Mail an [REDACTED] [@stmk.gv.at](mailto:[REDACTED]@stmk.gv.at) unter Verwendung dieser [Vorlage](#) zu melden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einordnung in die jeweiligen Halbjahre ist der Abschluss der Fördervereinbarung.

Die Dienststellenleitungen und Bezirkshauptleute sind verantwortlich für die inhaltliche Richtigkeit sowie die laufende und termingerechte Einmeldung der meldepflichtigen Daten ihres Zuständigkeitsbereichs.

Nähere Informationen zur Abwicklung der Meldungen nach MedKF-TG beim Land Steiermark sowie einige Hinweise und Empfehlungen sind in diesem Dokument enthalten: [Abwicklung der Meldungen nach MedKF-TG – Hinweise, Empfehlungen, Vorgangsweisen](#)

7. Social Media

Definition

Social Media sind digitale Plattformen, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, Inhalte zu erstellen, Meinungen auszutauschen und miteinander zu kommunizieren. Beispiele hierfür sind Facebook, YouTube, TikTok, Instagram, LinkedIn und weitere Plattformen. Der Vollständigkeit halber werden im Rahmen dieses Erlasses auch Messaging-Dienste wie WhatsApp, Signal oder vergleichbare Anwendungen sowie Podcast- und Videoformate und deren Plattformen berücksichtigt und unter den Begriff „Social Media“ bzw. „Soziale Medien“ subsumiert.

Management der Accounts

Die Hauptkanäle des Landes Steiermark in den Sozialen Medien („Land Steiermark“ z.B. auf Facebook und Instagram) haben insbesondere den Zweck, Inhalte, Projekte, Maßnahmen und Informationen von allgemeinem Interesse aus den Dienststellen zu veröffentlichen und zu verbreiten. Die Entscheidung über die Veröffentlichung sowie über Zeitpunkt und Gestaltung obliegt dem Referat Kommunikation.

Social-Media-Kommunikation soll so weit wie möglich über die Hauptkanäle des Landes Steiermark erfolgen, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten und die größeren Reichweiten zu nutzen.

Neben den Hauptkanälen des Landes Steiermark, die vom Referat Kommunikation erstellt und verwaltet werden, dürfen keine neuen Social-Media-Kanäle eingerichtet werden. Ausnahmen bestehen für Bezirkshauptmannschaften, sofern nach vorheriger Abstimmung eine Genehmigung durch das Referat Kommunikation erteilt wird.

Alle bestehenden Social-Media-Kanäle sind in den Business-Manager des Landes Steiermark zu integrieren. Zur Gewährleistung einer strukturierten Verwaltung und eines einheitlichen Zugriffs sind dem Referat Kommunikation die erforderlichen Zugangsdaten sowie die jeweils verantwortlichen Ansprechpersonen bekannt zu geben.

Bei Veröffentlichungen auf den Social-Media-Kanälen ist auf die Einheitlichkeit und den Wiedererkennungswert für das Land Steiermark zu achten. Die grafische Gestaltung hat sich daher an den Veröffentlichungen auf den Hauptkanälen des Landes Steiermark zu orientieren.

Sicherheit und Inhalte

Die Sicherheit der Accounts ist auf allen Social-Media-Plattformen durch die Aktivierung der Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen. Dies bedeutet, dass neben dem Passwort ein zusätzlicher Sicherheitscode erforderlich ist, der beispielsweise per SMS oder über eine entsprechende Anwendung übermittelt wird. Ungeachtet dieser Maßnahme ist ein regelmäßiger, zumindest quartalsweiser Wechsel der Passwörter verpflichtend. Im Falle eines unbefugten Zugriffs oder eines Sicherheitsvorfalls ist unverzüglich eine Meldung auf dem Dienstweg an das Referat Kommunikation zu erstatten.

Auf Social-Media-Plattformen dürfen ausschließlich dienstliche Inhalte veröffentlicht werden. Der Austausch dienstgeheimer oder datenschutzrelevanter Informationen über Social Media oder Messaging-Dienste wie WhatsApp, Telegram oder Signal ist unzulässig. Die zu veröffentlichenden Inhalte sind dienststellenintern festzulegen.

Persönliche Meinungen sowie politische Stellungnahmen sind auf Seiten von Dienststellen zu unterlassen. Bei der Auswahl von Texten, Bildern und Bewegtbildern ist auf eine sachliche und politisch neutrale Darstellung zu achten.

Bei sämtlichen Veröffentlichungen sind die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen sowie die Persönlichkeitsrechte zu beachten. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Bildern oder Videos darf nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen. Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten, insbesondere Musik, Bildern oder Videos, setzt das Vorliegen entsprechender Nutzungsrechte voraus. Verstöße können rechtliche Konsequenzen und finanzielle Sanktionen nach sich ziehen. Mitarbeitende sind verpflichtet, vor der Veröffentlichung die entsprechenden Rechte zu prüfen.

Aus Gründen des Datenschutzes sowie der Sicherheit der Informationstechnologie des Landes Steiermark ist die Nutzung der Plattform TikTok auf dienstlichen Endgeräten des Landes untersagt.

Auf Social-Media-Plattformen bzw. den dort eingerichteten Kanälen ist die Angabe eines Impressums bzw. des Medieninhabers verpflichtend. Dieses dient der Transparenz und der eindeutigen Zuordnung der jeweiligen Seite zum Land Steiermark. Im Impressum ist stets das Land Steiermark anzuführen.

Verlassen Bedienstete, die mit der Betreuung von Social-Media-Kanälen betraut sind, die Dienststelle, ist sicherzustellen, dass deren Zugriffsrechte unverzüglich entzogen werden. Gleichzeitig sind sämtliche Zugangsdaten sowie relevante Informationen innerhalb der Dienststelle ordnungsgemäß zu übergeben und das Referat Kommunikation ist über einen derartigen Wechsel über den Dienstweg zu informieren.

Evaluierungsgespräch

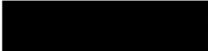
Zumindest einmal jährlich findet auf Initiative des Multimediateams des Referats Kommunikation ein Evaluierungsgespräch mit den jeweils Verantwortlichen für bestehende Social-Media-Kanäle einer Dienststelle statt. Inhalte dieses Gesprächs sind strategische Ausrichtung, Reichweitenentwicklungen, Community Management, grafische Aufbereitung, Content-Planung sowie weitere aktuelle Themen rund um die Social-Media-Kanäle.

Erfolgt die Einbindung eines Social-Media-Kanals in den Businessmanager nicht und/oder werden die Evaluierungsgespräche und die darin vereinbarten Maßnahmen nicht eingehalten, ist der betreffende Kanal, nach Aufforderung durch das Referat Kommunikation, zu löschen.

Bezahlte Werbung, externe Dienstleistungen, Genehmigung und Verrechnung

Plattformrichtlinien des Facebook-, Instagram- und WhatsApp-Mutterkonzerns „Meta“ schränken die Möglichkeit, auf ihren Kanälen bezahlte Werbung zu Themen wie Wahlen, Politik, aber auch gesellschaftlichen Fragen und Themen („social issues“) zu schalten, stark ein. Es wird daher allen Dienststellen, die eigene Social-Media-Kanäle betreiben, nahegelegt, auf bezahlte Werbung auf ihren Social-Media-Kanälen zu verzichten. Sollte dennoch Bedarf bestehen, bestimmte Beiträge mit finanzieller Unterlegung zu bewerben, ist dies im Einzelfall mit dem Referat Kommunikation abzustimmen.

Für bezahlte Werbung auf Social-Media-Kanälen ist ebenso wie für sonstige Maßnahmen rund um Social-Media-Kanäle, für die Kosten durch die Beauftragung landesexterner Dienstleister entstehen, – wie z.B. Werbemaßnahmen auf dem Kanal selbst, Agenturleistungen, Konzeption, Produktion, Grafik etc. – eine Genehmigung des Referats Kommunikation einzuholen.

Das Vorhaben ist dem Referat Kommunikation bereits in der Planungsphase, jedenfalls vor Auftragsvergabe, über dieses [Formular](#) per E-Mail an @stmk.gv.at bekannt zu machen. Das Referat Kommunikation prüft das Anliegen hinsichtlich Richtlinien-Konformität sowie dahingehend, ob Leistungen, die zugekauft werden sollen, durch das Referat Kommunikation abgedeckt werden können – insbesondere hinsichtlich einer möglichen Zielerreichung durch die Veröffentlichung auf den Hauptkanälen des Landes Steiermark. Bei positiver Stellungnahme in Bezug auf die genannten Kriterien kann die geplante Maßnahme weiterverfolgt werden.

Haushaltsführende Stellen bzw. die anordnungsbefugten Personen dürfen Rechnungen für die in diesem Kapitel beschriebenen Leistungen nur dann freigeben, wenn eine positive Stellungnahme des Referats Kommunikation vorliegt. Die Fachabteilung Landesbuchhaltung

überprüft dies und führt eine Auszahlung nur bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme des Referats Kommunikation durch.

Hinweis: *Bezahlte Werbung auf Social-Media-Kanälen ist in der Regel gemäß MedKF-TG meldepflichtig. Wird die Werbung/entgeltliche Veröffentlichung nicht auf landeseigenen Social-Media-Kanälen sondern etwa auf den Kanälen eines Mediums oder eines Influencers ausgespielt, ist das **in diesem Abschnitt beschriebene Prozedere nicht anzuwenden**, sondern das Genehmigungsprozedere sowie die Bestellung wie im Kapitel „[6. Medientransparenzgesetz \(MedKF-TG\) / Entgeltliche Veröffentlichungen](#)“ dargestellt abzuwickeln.*

Veranschlagung und Verrechnung

Mittel für Aufwendungen im Anwendungsbereich dieses Erlasses, die im Globalbudget Finanzen für „Information und Dokumentation“ veranschlagt sind, sind auf dem Ansatz 021959 (konkret der Finanzposition 01-1-021959-7280.000) zu verrechnen. Alle übrigen in den Anwendungsbereich dieses Erlasses fallenden Aufwendungen sind davon getrennt ebenfalls im Unterabschnitt 021 unter Zugrundelegung der VRV 2015 und des geltenden Kontenrahmens zu veranschlagen bzw. zu verrechnen.

8. Internetauftritt

Alle Internetauftritte des Landes sind auf der Plattform „Steiermark Server (stmk.)“ zu betreiben, neue Internetauftritte sind ausschließlich dort einzurichten. Ein einheitliches CMS (Content Management System) ermöglicht es, den Dienststellen Inhalte selbständig im Rahmen des vorgegebenen Layouts im Web zu veröffentlichen. Dabei ist darauf zu achten, dass sämtliche im digitalen Raum verwendeten Dokumente und Dateien, insbesondere PDF, Word- und Bilddateien, barrierefrei zu gestalten sind. Vor dem Start neuer Projekte im Landes-Web ist eine Abstimmung mit dem Referat Kommunikation, Bereich Internettechnik und Webzugänglichkeit, erforderlich.

Die Regeln für den Internetauftritt des Landes Steiermark sind im Detail im [Erlass für den einheitlichen Internetauftritt des Landes Steiermark \(EILS\) und die Webbarrierefreiheit](#) festgeschrieben.